Name:

Dienststelle:

**Schweigepflichtserklärung nach § 22 MVG Baden**

Ich wurde heute über die Schweigepflicht als neues Mitglied der Mitarbeitervertretung des/der „Dienststelle“ unterrichtet und habe ein Exemplar des aktuellen Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) der evangelischen Landeskirche in Baden erhalten.

Im § 22 heißt es dort:

***Schweigepflicht*** *(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.
In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt.*

*Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.*

*(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.*

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Schweigepflicht informiert wurde.

Musterhausen, den

*Unterschrift*